



Neues Landesjagdgesetz: Maßgebliche Neuregelungen zum 01.04.2027

Das Landesjagdgesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 275) tritt am 01.04.2027 in Kraft, lediglich § 55 „Durchführungsvorschriften“ ist am Tag nach der Verkündung, also am 15.07.2025, in Kraft getreten. Auf diesem Wege wird ein zeitgleiches Inkrafttreten aller nachgelagerten jagdrechtlichen Vorschriften ermöglicht.

Allgemeine Bestimmungen

Die **Liste der Tierarten**, die dem Jagdrecht unterliegen, wird um solche gekürzt, die in Rheinland-Pfalz keine Bedeutung haben (u.a. Wisent, Elchwild).

Ökosystemfremde Wildarten (z.B. Waschbär, Bisam, Nutria, Nilgans) werden in einem eigenen Paragraphen behandelt. Sie gelten als Wild und dürfen im Rahmen der befügten Jagdausübung erlegt, aber nicht gehegt werden. Regelungsinhalte von § 28a BJagdG („Invasive Arten“) werden ins Landesrecht überführt.

Der **Wolf** wird ins Landesjagdgesetz aufgenommen. Im Vorgriff auf die sich in Entwicklung befindlichen Rechtsänderungen auf EU- und Bundesebene soll ein Abschuss von Wölfen mit problematischem Verhalten perspektivisch erleichtert werden. Jagdausübungsberechtigte erscheinen dabei aufgrund ihrer Flächenkenntnis, Flächenpräsenz, Ausrüstung und Ausbildung als Personen prädestiniert. Die Anonymität der Person, die zur Erlegung bestimmt wird und die einen Wolf erlegt hat, wird durch Ausnahme vom Landestransparenzgesetz gewährleistet.

Bei Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung gelten die ganzjährige Schonzeit, das Nachtjagdverbot, das Verbot von Nachtsichtgeräten sowie das Verbot der Jagdausübung in befriedeten Bezirken als aufgehoben, ohne dass die Jagdbehörde tätig werden muss. Die Aufhebung des Elterntierschutzes ist möglich, wenn es um die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung geht. Jagdrechtliche Bestimmungen sollen nach dem Willen des

Gesetzgebers einer zügigen Entnahme nicht entgegenstehen und es soll daraus kein administrativer Mehraufwand bei den Jagdbehörden resultieren.

Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

Gemeinschaftliche Jagdbezirke dürfen die gesetzliche Mindestgröße von 250 Hektar im Ausnahmefall um bis zu 100 Hektar unterschreiten. Dies kann beim Entstehen von Eigenjagdbezirken dem Untergang von Jagdgenossenschaften entgegenwirken und die Bildung von Angliederungsgenossenschaften verhindern.

Jagdgenossenschaften wird die Möglichkeit eingeräumt, bei der Verwendung des Reinertrags Rückstellungen zu bilden, die der Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen. Dies kann, so die Begrün-

dung zum Gesetzentwurf, der Notwendigkeit entgegenwirken, Umlagen von allen Jagdgenossen erheben zu müssen.

Bezüglich der **Angliederungsgenossenschaften** wird klargestellt, dass es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt und dass die einschlägigen Regelungen für Jagdgenossenschaften sinngemäß Anwendung finden. Dies hat beispielsweise die Konsequenz, dass die Angliederungsgenossenschaft eine anderweitige Verwendung des Reinertrags als die Auskehrung bestimmen kann, sofern die Rechte des nicht zustimmenden Angliederungsgenossen gewahrt sind. Die Abschussvereinbarung und die Abschusszielsetzung im Eigenjagdbezirk sind im Benehmen mit der Angliederungsgenossenschaft zu erstellen.

Auf die **Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild** wird vollständig verzichtet. **Bewirtschaftungsgemein-**



Die Zahl der Jagdscheininhaber in Deutschland wächst beständig. Nur ein kleiner Teil der Jagdscheininhaber ist auch Jagdpächter. Foto: AdobeStock_396513086_©_1tomm-stock.adobe.com

schaften treten an die Stelle der Hegegemeinschaften in den Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens. Ihr vorrangiges Ziel ist es, übermäßige Wildschäden zu vermeiden. In den Bewirtschaftungsgemeinschaften für Rotwild sind, neben den Jagdausübungsberechtigten, auch die Eigenjagdbesitzer und die Jagdgenossenschaften Pflichtmitglieder. Sie können sich durch waldbesitzende Jagdgenossen, die Forstbetriebsgemeinschaft oder die zuständige Forstrevierleitung vertreten lassen.

Beteiligung Dritter an der Jagd

Die Anzeigepflicht für **Jagdpachtverträge** bei der unteren Jagdbehörde bleibt bestehen, auf die Prüfpflicht wird aber verzichtet. Eine Verkürzung der gesetzlichen Mindestpachtdauer von Jagdpachtverträgen von acht Jahren auf fünf Jahre tritt ein.

Die Vertragsparteien sollen sich bei Abschluss des Pachtvertrages über Maßnahmen zur Bewirtschaftung der im Jagdbezirk vorkommenden Schalenwildarten verständigen. Die Vereinbarung kann im gemeinschaftlichen Jagdbezirk bei übermäßigem Wildschaden auch Regelungen zur Unterstützung der Abschlusserfüllung von Schalenwild durch aktive Jagdbeteiligung befähigter Jagdgenossen umfassen. Im Bedarfsfall kann eine Unterstützung durch Dritte vereinbart werden.

Jede Vertragspartei kann den Jagdpachtvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Wichtige Gründe seitens der Verpächter liegen insbesondere vor, wenn Abschussvereinbarungen wiederholt nicht eingehalten worden sind, dem Pächter Vertragsverletzungen zur Last gelegt werden oder wenn behördlichen Anordnungen wiederholt in erheblichem Maße nicht nachgekommen wird. Wichtige Gründe seitens der Pächter liegen insbesondere vor, soweit sich nach Abschluss des Pachtvertrages Eigenschaften des Jagdbezirks ändern, welche die Jagdnutzung wesentlich einschränken. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass mehr als ein Viertel der zuvor bejagbaren Fläche befriedet wurde. Kein wichtiger Grund in diesem Sinne ist der Ausbruch einer Tierseuche oder die Zunahme von der Energieerzeugung dienender Flächen, es sei denn, der



Wildkatze bei der Mäusejagd

Foto: Landesforsten RLP LamourHansen

Umfang der befriedeten Fläche überschreitet die genannte Grenze.

Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und sachliche Verbote

Auf die Anzeige bzw. Vorlage von **Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen** bei der unteren Jagdbehörde wird verzichtet. Dies bedeutet vor allem im Hinblick auf das Rehwild einen spürbaren Bürokratieabbau, aber gleichzeitig auch eine wachsende Verantwortung für die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer. Die jährlichen Abschussvereinbarungen als grundlegende Voraussetzungen für das Management von Schalenwildarten bleiben an sich erhalten, auch der Revierbegang im Vorfeld. Die Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen müssen nunmehr auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten.

Besteht nach fachbehördlicher Stellungnahme eine Gefährdung geschützter Belange, hat der Jagdausübungsberechtigte eine **Jagdkonzeption** für den Jagdbezirk zu erstellen. Es ist darzulegen, wie das vorgegebene Abschuss-Soll innerhalb der Jagdzeit erreicht wird und wie künftig übermäßige Wildschäden vermieden werden. Im Falle der Jagdpacht ist die Jagdkonzeption mit der Jagdgenossenschaft oder dem Eigenjagdbesitzer abzustimmen. Die Folgen einer Gefährdung geschützter Belange spielen sich demgemäß künftig allein im privatrechtlichen Rahmen ab. Aus Sicht der Landesregierung wird die Jagdbehörde entlastet und das Grundeigentum gestärkt.

Bei einer durch fachbehördliche Stellungnahme festgestellten erheblichen Gefährdung geschützter Belange bleibt es bei der behördlichen Festsetzung eines **Mindestabschussplans**. Hinzu kommt die Verpflichtung, eine Jagdkonzeption zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Mindestabschussplan ist weiterhin mit dem körperlichen Nachweis der erlegten Stücke verbunden. Für die Festsetzung des Mindestabschussplans entfällt das Einvernehmen mit dem Kreisjagdbeirat.

Für **Rotwild** umfasst der **Gesamtabschussplan**, der von der Bewirtschaftungsgemeinschaft erstellt wird, flexibel ein, zwei oder drei Jahre. Mit Ausnahme von Hirschen der Klasse I und II kann der Gesamtabschussplan von allen Jagdbezirken ausgeschöpft werden. Hierdurch soll ein hohes Maß an Flexibilität erreicht werden. Rotwild kann dort erlegt werden, wo es sich aufhält. Die im Gesamtabschussplan enthaltenen Hirsche der Klasse I und II werden in Form von Teilabschussplänen auf die jeweiligen Jagdbezirke aufgeteilt. Für die Teilabschusspläne ist unverändert das Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft oder dem Eigenjagdbesitzer herzustellen. Eine Prüfung der Abschusspläne sowie die Durchführung der daran anschließenden Maßnahmen erfolgt seitens der zuständigen Jagdbehörde.

Für alle mit dem Rotwild zusammenhängenden jagdrechtlichen Regelungen bleibt es grundsätzlich bei der Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden. Allerdings werden **Eingriffsmöglichkeiten der oberen Jagdbehörde** geschaffen, wenn eine

erhebliche Gefährdung geschützter Belange durch Rotwild und ein daraus resultierender Mindestabschussplan vorliegen. Die Festsetzung eines Mindestabschussplans und die zu seiner Erfüllung ggf. erforderlichen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung eines von der Bewirtschaftungsgemeinschaft vorzulegenden Vorschlags getroffen, sofern dieser die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Rotwild in Sonderkulturen ist zu erlegen. Sonderkulturen sind u.a. Weinberge, Gärten, Obstgärten sowie Forstkulturen seltener oder bislang nicht im Jagdbezirk vorkommender Baumarten. Sofern für den Jagdbezirk nichts anderes vereinbart oder beschlossen worden ist, gilt eine Baumart als selten, wenn sie weniger als zwei Prozent der Waldfläche des Jagdbezirks einnimmt.

Die **fachbehördlichen Stellungnahmen** zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation stellen die Beeinträchtigung geschützter forstlicher Belange fest. Bei einer erheblichen Gefährdung sind in der Waldfläche des Jagdbezirks **Weiserflächen** im notwendigen und für die Grundeigentümer zumutbaren Umfang anzulegen und zu unterhalten. Sie bestehen jeweils aus einer gezäunten und einer nahe gelegenen ungezäunten Fläche. Die Platzierung erfolgt nach Vorgaben der unteren Forstbehörde in Abstimmung mit den Beteiligten. Bei Verpachtung tragen die Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte. Die Begutachtung der Weiserflächen ist Bestandteil künftiger forstbehördlicher Stellungnahmen.

In Abhängigkeit von bestimmten Voraussetzungen kann oder soll die zuständige Behörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat. Der Behörde stehen sämtliche **Mittel des Verwaltungszwangs**, also neben der Ersatzvornahme insbesondere auch die Durchsetzung der Anordnung durch die Verhängung von Zwangsgeldern, offen. Gesetzlich wird festgelegt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Dam- und Muffelwild als nicht-heimische Wildarten dürfen aufgrund ihres beträchtlichen Ausbreitungspotenzials nur in **Duldungsge-**

bieten gehegt oder geduldet werden. Die Duldungsgebiete treten an die Stelle der derzeitigen Bewirtschaftungsbezirke. Außerhalb von Duldungsgebieten ist Dam- und Muffelwild zu erlegen. Die bestehenden Hegegemeinschaften für Dam- und Muffelwild als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden aufgelöst. Ihr Vermögen ist analog der Erhebung von Umlagen an die Mitglieder auszukehren. Es bleibt den Jagdausübungsberechtigten der in Duldungsgebieten zusammengefassten Jagdbezirke unbenommen, sich künftig freiwillig in Hege- oder Bewirtschaftungsvereinen zusammenzuschließen.

Jagdgenossenschaften (mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer) sowie Eigenjagdbesitzer können geeignete Flächen als **Wildruhezonen** einrichten, auf denen die Jagd grundsätzlich ruht. Dies soll u.a. die artgerechte Lebensweise störungsempfindlicher Wildarten fördern sowie zu einer Verringerung von Wildwidschäden beitragen. Die untere Jagdbehörde kann die Ausweisung unter bestimmten Voraussetzungen untersagen. Für die Ausweisung von Wildruhezonen im Wald bedarf es der Zustimmung der unteren Forstbehörde. Das Waldbetretungsrecht wird auf Waldwege sowie auf ausgewiesene und markierte Wanderwege/-pfade beschränkt.

Wild- und Jagdschaden

Erstmals wird festgelegt, wie die Bemessung der Schadenshöhe von **Wild-**

schäden im Wald erfolgt. Bei Schäl-schäden orientiert sich der Umfang der Ersatzpflicht am Ertragswertprinzip, während bei Verbiss-, Fege- und Schlagschäden das Substanzwertprinzip zugrunde gelegt wird. In Naturverjüngungen ist bei Verbiss-, Fege- und Schlagschäden dabei auf eine für die ungestörte Waldentwicklung erforderliche, nicht geschädigte Mindestpflanzenzahl abzustellen. Nicht jede geschädigte Pflanze stellt nach dieser Betrachtung einen tatsächlichen Schaden dar.

Die **Anmeldefrist für landwirtschaftliche Wildschäden** wird, aus Gründen der Stärkung des Geschädigten und der Flexibilisierung, von einer Woche auf zwei Wochen verlängert. Schäden an Grünland, die im Zeitraum zwischen dem 1. November eines Kalenderjahres und dem 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres entstehen, müssen erst bis 15. März gesammelt angemeldet werden, vorausgesetzt, der Erstscha-den wurde fristgerecht innerhalb von zwei Wochen angemeldet. Die Fristen sind ausweislich der Gesetzesbegründung als Ausschlussfristen für die Einleitung des Vorverfahrens anzusehen.

Die für das **Vorverfahren** zu erhebenden Kosten werden wie bisher den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens auferlegt. Als Ausnahme von der allgemeinen Kostenaufteilung wird geregelt, dass unter der Voraussetzung einer wiederholten und aufeinanderfolgenden Nichterfüllung festgesetzter Mindestabschuss-



Der Einsatz gut ausgebildeter Jagdhunde ist bei Bewegungsjagden auf Schalenwild unverzichtbar.
Foto: Landesforsten RLP Jonathan Fieber

pläne keine Aufteilung der Kosten des Vorverfahrens stattfindet, sondern die zum Schadensersatz verpflichtete Person die Kosten zu tragen hat.

Die Landwirtschaftskammer übernimmt künftig im Auftrag des Landes die Aufgabe, **Wildschadenschätzer** in möglichst ausreichender Zahl anzuerkennen und zu bestellen. Über Qualifizierungen soll eine Professionalisierung der Wildschadensschätzung innerhalb von drei Jahren sichergestellt werden. Die Wildschadensschätzer leiten künftig den Termin am Schadensort und informieren die Kommunalverwaltung über mögliche Vereinbarungen in Form eines Protokolls. Die Verpflichtung der Kommunalverwaltung, am Vor-Ort-Termin teilzunehmen, entfällt und damit tritt eine Arbeitsentlastung ein. Aufgrund der zukünftig besseren Qualifizierung der Wildschadensschätzer ist eine Erhöhung ihres Honorars beabsichtigt.

Jagdverwaltung

Die unteren Jagdbehörden führen hinsichtlich der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdbezirke ein **digitales Jagdflächenverzeichnis** (Jagdbezirkskataster). Die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer werden verpflichtet, die ihnen vorliegenden Informationen, mindestens aber den Verlauf der Außengrenzen des Jagdbezirks, in geeigneter Form zu melden. Die unteren Jagdbehörden übermitteln den jeweils aktuellen Stand des Jagdbezirkskatasters an die zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zwecke der Aufnahme in das Liegenschaftskataster.

Die oberste Jagdbehörde richtet ein **digitales Jagd- und Wildtierportal** ein, das der digitalen Jagdverwaltung sowie der jagdbezogenen Information und Fortbildung Dritter dient. Die Einrichtung des digitalen Jagdbezirkskatasters sowie des Jagd- und Wildtierportals soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vollzogen sein.

Weitere Neuregelungen aus unterschiedlichen Gesetzesteilen

Als weitere Neuregelungen sind zu nennen:

- Der **Energieerzeugung dienende Flächen**, soweit sie durch Einzäu-

nung oder auf andere Weise der Zugänglichkeit des Wildes dauerhaft entzogen sind (Stichwort: PV-Freiflächenanlagen), können seitens der unteren Jagdbehörde zu befriedeten Bezirken erklärt werden.

- **Urbane Wildberater** können von Gemeinden und Städten für das Management von Wildarten in befriedeten Bezirken eingesetzt werden.
- Die **Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen** wird aus dem Bundesjagdgesetz ins Landesjagdgesetz überführt.
- Der bisherige Notjagdvorstand einer Jagdgenossenschaft wird in Übergangsvorstand umbenannt.
- Der **Schutz laufender Jagdpachtverträge** bei Entstehen eines Eigenjagdbezirks wird begrenzt. Beträgt die Dauer des Pachtvertrags noch mehr als zehn Jahre, kann der Eigentümer nach Ablauf von zehn Jahren die Herauslösung aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk jeweils zum Ende des Jagdjahres einfordern.
- Die Verwendung **bleihaltiger Jagdmunition** wird ab 1.4.2032 gesetzlich verboten.
- An einer Bewegungsjagd darf nur teilnehmen, wer einen **Schießübungsnachweis** vorlegen kann, der nicht älter als zwölf Monate ist.
- Jagdausübungsberechtigten ist es verboten, nicht funktionstüchtige **Jagdeinrichtungen** (Stichwort: Hochsitze) im betreffenden Jagdbezirk zu belassen.
- Jagdhunde, die im Rahmen von Bewegungsjagden die Jagdbezirksgrenzen überschreiten („**überjagende Hunde**“), sind unter bestimmten Voraussetzungen seitens der Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Jagdbezirke zu dulden.
- Die Jagdausübungsberechtigten haben Maßnahmen, die der Vermeidung unfallbedingter **Wildtierverluste** durch landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dienen (Stichwort: Kitzrettung), zu dulden, wenn ihnen diese Maßnahmen im Vorfeld angezeigt worden sind. Die Jagdausübungsberechtigten können die Eigentümer der Grundfläche oder die Nutzungsberechtigten unterstützen.

Ausblick

Von besonderer Bedeutung für die praktische Umsetzung des Landes-

jagdgesetzes ist es, wie die zahlreichen vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen zur Ausgestaltung genutzt werden. Daher bestimmt das Gesetz, dass die **Landesjagdverordnung** von der Landesregierung und nicht vom fachlich zuständigen Ministerium erlassen wird. Diese Durchführungsverordnung muss u.a. nähere Regelungen zu den Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens und den Bewirtschaftungsgemeinschaften, zur Abschussregelung (z.B. Vorgaben zur Erstellung der Jagdkonzeption), zu den Ausnahmen vom Verbot der Fütterung und Kirrung von Schalenwild sowie zum Vorverfahren in Wildschadenssachen treffen.

Die Landesverordnung über die **Gebühren** der Jagdverwaltung ist neu zu fassen.

Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen **Verwaltungsvorschriften**. Alle Satzungen (z.B. für Jagdgenossenschaften und Angliederungsgenossenschaften) sowie alle Muster (z.B. Musterjagdpachtvertrag, Übertragungsvereinbarung von Verwaltungsgeschäften der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde) sind zu überarbeiten.

In jedem Fall dürfte mit den jagdrechtlichen Neuregelungen die **Eigenverantwortung** der Gemeinden und Jagdgenossenschaften nochmals wachsen.

Jagdbehördliches Handeln tritt in den Hintergrund (Deregulierung, Entbürokratisierung). Dabei muss allerdings eine Überforderung der ehrenamtlich tätigen Jagdvorstände und Ortsbürgermeister vermieden werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Absicht des Gesetzgebers, die Grundeigentümer als Jagdrechtsinhaber zu stärken, in der Realität die Erwartungen nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinde- und Städtebund bereits im Jahr 2011 ein fachliches Informations- und Beratungsangebot für Gemeinden und Jagdgenossenschaften etabliert, den Fachbeirat „Forst und Jagd“.



Dr. Stefan Schaefer,
Referent im
Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz